



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von  
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten**

# Geschäftsbericht 2020

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von  
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten

# Inhalt

Zuständigkeit der Schiedskommission	3
Zusammensetzung der Schiedskommission	3
Kommissionssekretariat und Infrastruktur	4
Finanzen	4
Tätigkeit und Geschäftslast	5
Rechtsprechung im Tarifrecht	6
Varia	8
Anmerkungen	9

# Zuständigkeit der Schiedskommission

Die Schiedskommission ist für die Tarifaufsicht im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte zuständig. Somit müssen ihr die fünf vom Institut für Geistiges Eigentum [IGE]<sup>1</sup> konzes- sionierten Verwertungsgesellschaften ProLitteris, Société Suisse des Auteurs (SSA), SUISA, SUIS- SIMAGE und SWISSPERFORM die zwischen ihnen und der Nutzerseite ausgehandelten Tarife für die Nutzung von Urheber- und Leistungsschutzrech- ten zur Genehmigung vorlegen. Wo die Verwer- tungsgesellschaften im gleichen Nutzungsbereich

tätig sind, müssen sie Gemeinsame Tarife (GT) aus- handeln<sup>2</sup>. Hauptaufgabe der Schiedskommission ist die Prüfung der Tarife auf ihre Angemessen- heit<sup>3</sup>, soweit die darin geregelten Rechte der Bun- desaufsicht unterstehen<sup>4</sup>. Die zentralen Rechts- grundlagen für die Tätigkeit der Schiedskommis- sion finden sich im Urheberrechtsgesetz vom 9. Oktober 1992 (URG, SR 231.1)<sup>5</sup> und in der Urhe- berrechtsverordnung vom 26. April 1993 (URV, SR 231.11)<sup>6</sup>.

# Zusammensetzung der Schiedskommission

Die Schiedskommission setzt sich derzeit zusammen aus der Präsidentin, dem Vizepräsidenten, drei beisitzen- den Mitgliedern, sechs von den Verwertungsgesellschaften und vierzehn von Nutzerorganisationen vorge- schlagenen Vertretern. Während des Jahres 2020 kam es zu keinen personellen Änderungen. Die neue Präsi- dentin der Schiedskommission, Frau Dr. Helen Kneubühler Dienst, die neu gewählten und die wiedergewähl- ten Kommissionsmitglieder nahmen ihre Arbeit Anfang Januar 2020 auf. Die Schiedskommission umfasste im Geschäftsjahr 2020 somit 25 Mitglieder. Eine aktuelle Liste findet sich auf der Webseite der Kommission<sup>7</sup>. Alle Kommissionsmitglieder üben ihre Funktion nebenamtlich aus.

<b>Präsidentin Beisitzende Mitglieder</b>	<b>Vertreterinnen und Vertreter der Verwertungsgesellschaften</b>	<b>Vertreterinnen und Vertreter von Nutzerorganisationen</b>
Helen Kneubühler Dienst, Präsidentin Cyrill Rigamonti, Vizepräsident Alexander Brunner Christian Josi Meinrad Vetter	Daniel Alder Mathis Berger Philippe Gilliéron Sandra Künzi Lorine Meylan Gregor Wild	Claudia Christen Maurice Courvoisier Carmen De la Cruz Böhringer Roland Ehrler Nicole Emmenegger Marc Friedli Rita Kovacs Raffael Kubalek Eveline Küng Claude-André Mani Sandrine Rudolf von Rohr Alesch Staehelin Anna Elisabeth Widmer-Hophan Philippe Zahno

# Kommissionssekretariat und Infrastruktur

Die personelle Zusammensetzung des Kommissionssekretariats blieb im Wesentlichen unverändert. Nach dem Austritt eines Hochschulpraktikanten verzichtete das Fachsekretariat bis auf Weiteres auf eine personelle Verstärkung durch eine Hochschulpraktikantin oder einen Hochschulprak-

tikanten. Die für die Kommission und das Sekretariat erforderlichen Ressourcen (Büro- und Sitzungsräumlichkeiten, Informatik und weitere Sachmittel) werden dem Sekretariat vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) zur Verfügung gestellt<sup>8</sup>.

## Finanzen

Die Schiedskommission konnte den Verwertungsgesellschaften im Berichtsjahr im Rahmen der Tarifgenehmigungsverfahren in Rechnung gestellte Spruch- und Schreibgebühren in der Höhe von 8 600 Franken sowie den Ersatz der Auslagen (wie Taggelder, Entschädigungen für Aktenstudium, Reisespesen usw.) in der Höhe von 12 241.05 Franken verbuchen. Im Vorjahr betrugen die Einnahmen aus Gebühren insgesamt 19 300 Franken und

aus Auslagenersatz 24 713.90 Franken. Die im Rahmen der Tarifprüfungen eingenommenen Bruttoeinnahmen für die Tätigkeit der Schiedskommission im Berichtsjahr belaufen sich somit auf total 20 841.05 Franken (Vorjahr: 44 013.90 Franken). Dem steht ein gesamter Personal-, Honorar- und Sachaufwand von 330 013 Franken (Vorjahr: 349 868 Franken) gegenüber.

Tarif	Federführung	Spruch- und Schreibgebühren	Ersatz der Auslagen	Total
GT 4i [Juli 2020 – Juni 2021]	SUISA	1 900	2 026.60	3 926.60
GT 10	ProLitteris	1 500	2 151.00	3 651.00
GT 11	ProLitteris	1 500	2 055.30	3 555.30
GT 12 [2021-2027]*	SUISSIMAGE	-	-	-
GT 13	ProLitteris	1 600	2 009.60	3 609.60
GT Z	SUISA	2 100	3 998.55	6 098.55
GT 4i [Juli 2021 – Juni 2022] *	SUISA	-	-	-
<b>Total</b>		<b>8 600</b>	<b>12 241.05</b>	<b>20 841.05</b>

\* Die Verfahren betreffend den GT 4i [Juli 2021 – Juni 2022] und betreffend den GT 12 [2021-2027] waren am Ende des Berichtsjahres noch nicht abgeschlossen.

# Tätigkeit und Geschäftslast

Da der Gemeinsame Tarif 4i [Juli 2020 – Juni 2021] erst am 30. November 2019 für die Periode vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021<sup>9</sup> eingereicht wurde, war der entsprechende Genehmigungsbeschluss Anfang 2020 noch ausstehend, konnte den Parteien aber im Verlauf des Jahres eröffnet werden.

Im Jahr 2020 reichten die fünf Verwertungsgesellschaften insgesamt sechs Tarife zur Genehmigung (gegenüber fünf Tarifen im Vorjahr) ein. Bei allen sechs zur Genehmigung eingereichten Tarifen handelt es sich um sogenannte Einigungstarife. Die Verfahren betreffend den GT 4i [Juli 2021 – Juni 2022]<sup>10</sup> und den GT 12 [2021-2027]<sup>11</sup> waren Ende des Berichtsjahres noch hängig.

Tarif	Inhalt	Eingabe	Beschluss	Gültig bis
GT 4i [Juli 2020 – Juni 2021]	Vergütung auf in Geräte integrierte Speichermedien	28.11.2019	02.06.2020	30.06.2021*
GT 10	Verwendung von Werken und Leistungen durch Menschen mit Behinderungen	04.05.2020	09.11.2020	31.12.2025**
GT 11	Nutzung von Archivaufnahmen von Sendeunternehmen	19.05.2020	10.11.2020	31.12.2023***
GT 12	Vergütung für die Gebrauchsüberlassung von Speicherkapazität zur privaten lokalen oder netzwerkbasierten Aufzeichnung	11.06.2020	-	-
GT 13	Nutzung von verwaisten Werken	28.05.2020	26.11.2020	31.12.2023***
GT Z	Zirkus	19.05.2020	07.12.2020	31.12.2021
GT 4i [Juli 2020 – Juni 2021]	Vergütung auf in Geräte integrierte Speichermedien	30.11.2020	-	30.06.2022****

\* Mit einer automatischen Verlängerungsmöglichkeit um jeweils ein Jahr bis längstens 30. Juni 2023.

\*\* Mit einer automatischen Verlängerungsmöglichkeit um jeweils ein Jahr bis längstens 31. Dezember 2030.

\*\*\* Mit einer automatischen Verlängerungsmöglichkeit um jeweils ein Jahr bis längstens 31. Dezember 2026.

\*\*\*\* Mit einer automatischen Verlängerungsmöglichkeit um jeweils ein Jahr bis längstens 30. Juni 2024.

# Rechtsprechung im Tarifrecht

## Schiedskommission

Die Thematik der Grenzen automatischer Verlängerungsklauseln hat die Rechtsprechung der Schiedskommission im Berichtsjahr geprägt. Während in dem Genehmigungsbeschluss betreffend den GT 4i [Juli 2020 – Juni 2021] eine doppelt so lange automatische Verlängerungsmöglichkeit angesichts der kurzen einjährigen ursprünglichen Geltungsdauer noch genehmigt wurde, wurden die Geltungsdauern der zur Genehmigung eingereichten GT 10<sup>12</sup>, 11<sup>13</sup> und 13<sup>14</sup> nach Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Verfahrensparteien auf ein zulässiges Mass gekürzt. Während es im GT 10 bloss um die Einhaltung der gemäss der Rechtsprechung der Schiedskommission absoluten Obergrenze von 10 Jahren ging, musste in den Beschlüssen betreffend die GT 11 und 13 auch eine Kürzung aufgrund des Verhältnisses zwischen ursprünglicher Geltungsdauer und der aufgrund automatischer Verlängerung möglichen Geltungsdauern vorgenommen werden.

Verfahrensrechtlich erwähnenswert ist das Verfahren betreffend den GT Z<sup>15</sup>. Hier musste die Parteistellung eines (angeblich existierenden) Verbands geklärt werden. Dies geschah mittels separatem Zwischenbeschluss vom 9. September 2020. Materiell konnte der GT Z mit Beschluss vom 7. Dezember 2020 schliesslich genehmigt werden.

## Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht hat ein Beschwerdeverfahren betreffend den GT 5<sup>18</sup> infolge Rückzugs der Beschwerde seitens des Verbands biblio-suisse mit dem Entscheid B-3599/2019 vom 15. Dezember 2020 abschreiben können. Damit ist der

## Bundesgericht

Das Bundesgericht hat im Jahr 2020 zwei Urteile im Zusammenhang mit Beschlüssen der Schiedskommission in Tarifverfahren gefällt:

Zwar wurde auch der Gemeinsame Tarif 12 [2021-2027]<sup>16</sup> ursprünglich als sogenannter Einigungstarif Anfang Juni 2020 bei der Schiedskommission zur Genehmigung vorgelegt. Anfang September 2020 stellte jedoch ein Sendeunternehmen einen Antrag auf Gewährung der Parteistellung im Tarifgenehmigungsverfahren vor der Schiedskommission. Da dies teilweise identische Fragen aufwarf, wie im bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahren betreffend den GT 12 [2017-2019]<sup>17</sup> und ein Entscheid über die Genehmigung des Tarifs vor dem Stichtatum des 30. Oktober 2020, bis zu dem das Bundesgericht das hängige Beschwerdeverfahren letztmals sistiert hatte, illusorisch erschien, wurde das erstinstanzliche Tarifgenehmigungsverfahren mittels Zwischenverfügung vom 28. Oktober 2020 bis zum Ergehen eines Urteils im bundesgerichtlichen Verfahren 2C\_949/2018 sistiert. Damit war eine Genehmigung des GT 12 [2021-2027] Ende 2020 noch ausstehend.

Im Übrigen geben die von der Schiedskommission im Berichtsjahr getroffenen (Zirkular-)Beschlüsse zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass.

Die Beschlüsse der Schiedskommission werden – zurückreichend bis ins Jahr 2002 – laufend auf deren Website veröffentlicht.

Beschluss der Schiedskommission vom 10. Dezember 2018 rechtskräftig geworden<sup>19</sup>.

Im Verfahren betreffend den Tarif A Fernsehen [SWISSPERFORM] [2014-2017]<sup>20</sup> wurde die Beschwerde der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR gegen das Urteil des Bun-

desverwaltungsgerichts B-3812/2016 vom 22. Oktober 2018 mit Urteil vom 19. Februar 2020 teilweise gutgeheissen. Eine zentrale Frage des Urteils betraf die gestaffelte Einführung/Deckelung von Tariferhöhungen. Nachdem das Bundesverwaltungsgericht in dieser Frage auf Beschwerde der Verwertungsgesellschaft SWISSPERFORM hin noch anders als die Schiedskommission entschieden hatte, hat das Bundesgericht den Beschluss der ESchK vom 18. Dezember 2015 bestätigt und die Beschwerde im Übrigen abgewiesen.

Im Verfahren betreffend den Tarif A Radio [SWISSPERFORM] [2017-2019]<sup>21</sup> wies das Bundesgericht die Beschwerde der Verwertungsgesellschaft SWISSPERFORM gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts B-1624/2018, B-

1699/2018 vom 18. Februar mit Urteil vom 27. April 2020 ab. Damit wurde insbesondere die langjährige, aber bisher bundesgerichtlich nicht überprüfte Rechtsprechung der Schiedskommission zum (fehlenden) zeitlichen Kriterium von Art. 22c des Urheberrechtsgesetzes bestätigt.

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses für den vorliegenden Bericht ist beim Bundesgericht noch ein Verfahren im Zusammenhang mit tarifrechtlichen Beschlüssen der Schiedskommission rechtshängig und zwar betreffend den GT 12 [2017-2019]<sup>22</sup> unter der Verfahrensnummer 2C\_949/2018. Am 4. September 2019 wurde das Verfahren auf Gesuch der Parteien mittels instruktionsrichterlicher Verfügung erstmals und in der Folge mehrmals sistiert. Letztmals in beiderlei Sinne wurde es bis zum 30. Oktober 2020 sistiert.

## Varia

Im Beschwerdeverfahren betreffend ein im Jahr 2018 eingereichtes Einsichtsgesuch gemäss dem Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung<sup>23</sup> erging mit Datum vom 9. April 2020 ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-816/2019, mit dem die Beschwerde gegen die Verfügung der Schiedskommission vom 17. Januar 2019<sup>24</sup> gutgeheissen, die angefochtene Verfügung aufgehoben und die Angelegenheit zum neuen Entscheid an die Schiedskommission zurückgewiesen wurde. Angesichts der grundlegenden Fragen,

die das Urteil aufwirft, hat das EJPD<sup>25</sup> gegen dieses Urteil Beschwerde beim Bundesgericht in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht. Das Verfahren ist dort zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses zum vorliegenden Geschäftsbericht unter der Verfahrensnummer 1C\_333 2020 immer noch rechtshängig.



# Anmerkungen

- 1 Das Institut für Geistiges Eigentum (IGE) ist gemäss Art. 52 Abs. 1 URG für die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften (im Bereich der Geschäftsführung) zuständig.
- 2 Art. 47 Abs. 1 URG.
- 3 Art. 55 Abs. 1 URG i.V.m. Art. 59 Abs. 1 URG.
- 4 Art. 40 Abs. 1 URG.
- 5 Vgl. Art. 55–60 URG.
- 6 Vgl. Art. 1–16d URV.
- 7 Mitglieder
- 8 Art. 4 Abs. 1 URV.
- 9 Vergütung auf in Geräte integrierte digitale Speichermedien.
- 10 Vergütung auf in Geräte integrierte digitale Speichermedien.
- 11 Vergütung für die Gebrauchsüberlassung von Speicherkapazität zur privaten lokalen oder netzwerkba-sierten Aufzeichnung von Sendungen und Sendeprogrammen.
- 12 Verwendung von Werken und Leistungen durch Menschen mit Behinderungen.
- 13 Nutzung von Archivaufnahmen von Sendunternehmen.
- 14 Nutzung von verwaisten Werken.
- 15 Zirkus.
- 16 Vergütung für die Gebrauchsüberlassung von Speicherkapazität zur privaten lokalen oder netzwerkba-sierten Aufzeichnung von Sendungen und Sendeprogrammen.
- 17 Vergütung für die Gebrauchsüberlassung von Set-Top-Boxen mit Speicher und vPVR; vgl. dazu den Ge-schäftsbericht 2019, S. 7.
- 18 Vermieten von Werkexemplaren.
- 19 Vgl. dazu den Geschäftsbericht 2018, S. 6.
- 20 Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern und Tonbildträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) zu Sendezwecken im Fernsehen.
- 21 Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehge-sellschaft [SRG] zu Sendezwecken im Radio.
- 22 Vgl. dazu oben unter Rechtsprechung im Tarifrecht/Schiedskommission.
- 23 Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 17. Dezember 2004 (BGÖ, SR 152.3).
- 24 Vgl. den Geschäftsbericht 2019, S. 8.
- 25 Anmerkung: Die Schiedskommission wäre aus verschiedenen Gründen selbst nicht beschwerdebefugt.

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von  
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK  
Schwanengasse 2  
CH-3003 Bern  
[www.eschk.admin.ch](http://www.eschk.admin.ch)